

Information & FAQ

Umsatzsteuer-Befreiung für PV-Anlagen 2024

Was ist bekannt?

Per 21.11.2023 wurde parlamentarisch eine Streichung der Umsatzsteuer auf den Kauf von Photovoltaikanlagen beschlossen. Davon erfasst sind die gesamte Anlage samt Wechselrichter, Steuereinheit, Montage und Stromspeicher.

Photovoltaikanlagen kosten für Privatpersonen daher ab 01.01.2024 zwanzig Prozent weniger.

Wen betrifft die Senkung?

Von der Streichung profitieren:

- Private
- Gemeinden
- Gemeinnützige Institutionen

Beim Kauf einer PV-Anlage samt Zubehör bis 35 kWp.

Nicht betroffen sind:

- Private, die eine PV-Anlage mit einer Gesamtgröße **>35 kWp** kaufen
- Unternehmen oder unternehmerisch tätige Einzelpersonen
- Allgemein Vorsteuerabzugsberechtigte

Welche Komponenten betrifft die Streichung?

Die **Photovoltaikanlage** inklusive **Wechselrichter**, **Montage**, **Steuereinheiten** und **Stromspeicher**.

Aktuell nicht gedeckt sind **Ladestationen**.

Begünstigt sind nur Projekte, die im Jahr 2024 fertiggestellt werden

Ich habe bereits eine Förderzusage, kann ich zusätzlich die Streichung in Anspruch nehmen?

NEIN, eine „Doppelförderung“ wurde gesetzlich ausgeschlossen.

Die Förderzusage kann aber zurückgelegt werden, um die Steuersenkung in Anspruch zu nehmen.

Ich habe Euch 2023 beauftragt, kann ich die Streichung geltend machen?

JA, wenn Lieferung und Umsetzung 2024 erfolgen.

Meine PV-Anlage wurde 2023 geliefert/umgesetzt, kann ich die Streichung geltend machen?

NEIN, bei bereits erbrachter Leistung und bestehender Rechnung ist dies leider nicht möglich.

Dafür kann eine Förderung in Form eines Investitionszuschusses bezogen werden.

Sollte die Fertigmeldung der Anlage noch nicht im Jahr 2023 erfolgt sein, ist eine Inanspruchnahme der Nullsteuer möglich.

Bis wann gilt diese Regelung?

Diese Regelung soll auf zwei Jahre befristet, für die Jahre 2024-2025 gelten.

Gibt es weiterhin Förderungen für PV-Anlagen & Stromspeicher?

JA, für private PV-Anlagen >35 kWp und für Unternehmen ab 1 kWp wird es nach aktuellem Informationsstand weiterhin Investitionszuschüsse geben.

Die Höhe der Fördersätze und das Förderbudget für 2024 sind aber noch nicht bekannt.

Gilt der Nullsteuersatz auch bei Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage durch einen Stromspeicher?

Der Nullsteuersatz gilt nur dann für den Stromspeicher, wenn dieser gemeinsam mit einer Erweiterung der PV-Anlage umgesetzt wird.

Was ist notwendig, um die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können?

Sie bestellen Ihre PV-Anlage und Ihren Stromspeicher, wir setzen Ihr Projekt schnellstmöglich um und die Steuerbefreiung **findet automatisch statt**.

Keine Förderabwicklung, keine Stolpersteine – keine Wartezeit!

Disclaimer: Diese Informationen wurden nach bestem Wissen möglichst kompakt und verständlich aufbereitet. Es besteht kein Anspruch auf Fehlerlosigkeit. Für etwaige Fehler übernehmen wir keine Haftung. Unabhängig von diesem Schreiben gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Kraft befindlichen Gesetzesgrundlagen.